



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Von-Kahr-Str. 2 - 4 80997 München Deutschland

Frau Andrea Rechberger
Landratsamt Rosenheim
Straßenverkehrsbehörde/Bergbahnrecht

Eidstraße 7

83022 Rosenheim

VzSB-Geschäftsstelle
Von-Kahr-Str. 2 - 4
80997 München
Deutschland

Ansprechpartner:
Michael Robert
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14-18 Uhr,
Fr: 9:00-16:00 Uhr
1. Vorsitzende
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
24.11.20		08025/8705	Lintzmeyer@aol.com	18.12.2020

Vorab per E-Mail: andrea.rechberger@lra-rosenheim.de

Kopie an: VzSB-GS: info@vzsb.de

Anhörungsverfahren zum Vollzug des Bayerischen Eisenbahn und Seilbahngesetzes (BayESG);

Antrag auf Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung für die Errichtung einer neuen kuppelbaren 8er Kabinenbahn anstelle der bisherigen Kampenwandseilbahn Aschau i. Chiemgau/Obb.

Unsere verlängerte Anhörungsfrist: bis 18.12.2020 (siehe Ihre Nachricht per E-Mail vom 24.11.2020)

Sehr geehrte Frau Rechberger,

wir bedanken uns als anerkannter Naturschutzverband (§ 63 BNatSchG) für die Beteiligung am o.g. Verfahren und für die Verlängerung der Anhörungsfrist.

Wir geben fristgerecht zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend folgende Stellungnahme ab:

Dem Änderungsantrag der Kampenwandseilbahn GmbH vom 12.08.2020 wird nicht zugestimmt.

Das betrifft neben der unzureichenden Berücksichtigung der LEP-Vorgaben und der Alpenkonventionsprotokolle einschließlich des Bayerischen Naturschutzgesetzes insbesondere die extrem angehobene Beförderungskapazität der Bahn, die wohl u.a. zu den Änderungen bei den Stützen geführt hat, verbunden mit dem geplanten Kahlschlag im Schutzwald/Naturwald zur Errichtung einer Materialseilbahn und der Baustraße. Insgesamt sind eine Abwägung und ein Interessensausgleich zwischen erforderlicher Modernisierung der Bahn und schädlichen Auswirkungen bzw. Risiken für den Naturhaushalt in keiner Weise zu erkennen und sollten als vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

1. Erforderliche Berücksichtigung der Landesplanerischen Vorgaben

Die Kampenwandseilbahn liegt lt. gültigem Landesentwicklungsprogramm (LEP) von 2013 in der Zone A des Alpenplans. Gemäß LEP-Kapitel „2.3.4 Zone A des Alpenplans“ ist festgelegt:

„(Z) In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.“

Im bisherigen Genehmigungsverfahren und den Verfahrensunterlagen der Änderungsplanung ist diese raumordnerische Überprüfung unzureichend resp. nicht vorliegend.

2. Beförderungskapazität

Die Ausweitung der Beförderungskapazität ist unverhältnismäßig und nicht zeitgemäß. Eine gute Auslastung dieser ausgeweiteten Beförderungskapazität über mehrere Stunden würde zu Überfüllung der Wege, Skipisten und Aussichtspunkte und zur Überlastung des gesamten Naturhaushalts führen. Für die Vermeidung von Rückstau während Stoßzeiten und von Wartezeiten bei Betriebsbeginn und –ende ist ein elektronisches Buchungs- und Informationssystem weitaus effizienter als überhöhte Kapazitäten.

Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Änderungsanträge mit dadurch veranlasst sind, dass so eine hohe Kapazität genehmigt wurde. In Zukunft wird man Events, Nachtfahrten und Sonderveranstaltungen mit der Begründung beantragen, dass anders eine vertretbare Auslastung und somit Rentabilität nicht zu erreichen sei. Das verträgt aber der Naturhaushalt nicht. Dem sollte man durch Kapazitätsverringern vorbeugen.

3. Kahlschlag für die Baurasse/Materialeilbahn im Schutzwald- sowie im Naturwaldbereich

Die Neubauplanung mit der Baurasse und der befristeten Materialeilbahn liegen zum größten Teil im amtlichen Schutzwaldbereich.

Die Nachteile und Gefahren eines Kahlschlags für eine zeitlich befristete Materialeilbahn sind nicht zu verantworten. Der Mehraufwand für eine Ausrüstung der alten, evtl. auch der neuen Bahn für Materialtransporte, ggf. Zwischenlagerung und Bevorratung in der Bauphase, Unterbrechungen im Personentransport sowie möglicherweise zusätzliche Hubschraubertransporte steht in keinem Verhältnis zu einem Kahlschlag.

Das Bayerische Waldgesetz mit seinen Kahlschlagverboten trifft hier uneingeschränkt zu (konkurrierende Gesetzgebung mit Spezialvorschriften).

Nach Kahlschlag insbesondere im Schutzwald, ob nun eingetragener oder absoluter Schutzwald, lässt sich der vorherige Zustand nicht wieder herstellen. Die Freistellung führt zu raschem Humusabbau bis hin zum Verlust des Oberbodens. Starkniederschläge, mit denen als Folge des Klimawandels vermehrt zu rechnen ist, können zusätzlich Bodenerosion verursachen. Durch Pflanzung kann kein stabiler gestufter Bergmischwald begründet werden. Insbesondere für den erforderlichen Tannenanteil würde eine Kappung der bereits bei Kleinpflanzen meterlangen Pfahlwurzel erforderlich sein, die nicht wieder nachwächst. Damit sind der Schutz gegen Lawinen und Steinschlag und Trockenresistenz auf Dauer beeinträchtigt. Bei Naturverjüngung und Saat ist ein Erfolg nicht gewährleistet, insbesondere was die erforderliche Mischung von Nadel- und Laubbäumen sowie den Tannenanteil betrifft. Durch Wildverbiss, der längerfristig schwer zu verhindern ist, besteht das Risiko der Entmischung zu Lasten der Tanne bis hin zur Vernichtung der Verjüngung insgesamt. Rechnet man die Fegeschäden dazu, dauert die Gefährdung einige Jahrzehnte.

Zusätzlich zu berücksichtigen ist die vom StMELF festgesetzte Ausweisung von Naturwäldern mit der Bekanntmachung vom 2.12.2020. Einige davon liegen auch im Planungsbereich an der Kampenwand. Es wäre absurd, dort in den Naturwäldern die Holzernte zu verbieten, aber einen Kahlschlag für touristische Infrastruktur zuzulassen.

(vgl. Naturwälder in Bayern gemäß Art. 12a Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. Dezember 2020, Az. F1-7715-1/800, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-695/>)

Die neuen Naturwaldflächen ab 2.12.20 sind vom Sinn und von der Zielsetzung her anwendbar wie die bisherigen Naturwaldreservate im Bayerischen Waldgesetz und in dem u. g. Bergwald-Protokoll der Alpenkonvention.

4. Erforderliche Berücksichtigung der Alpenkonvention

Die Planung der Kampenwandbahn liegt in der Gebietskulisse der Alpenkonvention, so dass die gesetzlichen Vorgaben z.B. der Alpenkonventionsprotokolle: „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Bergwald“, „Bodenschutz“, „Tourismus“ zu beachten sind.

(vgl. <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/>)

Die Protokolle der Alpenkonvention haben auch in Deutschland/Bayern seit dem 18.12.2002 Rechtskraft. (vgl. <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/stand-der-ratifizierungen/>)

In Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist zudem verankert, dass der Freistaat Bayern den Verpflichtungen aus der Alpenkonvention (AK) nachkommt.

Zitat aus dem Bayer. Naturschutzgesetz:

„Art. 2 Alpenschutz (abweichend von § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG)

1Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten. 2Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach.“

Bzgl. des geplanten Neubaus der Kampenwandbahn wird auf folgende Verpflichtungen der Alpenkonventionsprotokolle hingewiesen:

Bzgl. des AK-Protokoll „Bodenschutz“

„Artikel 3 Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Im Alpenraum gilt dies insbesondere für Raumordnung, Siedlungs- und Verkehrswesen, Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie, Gewerbe, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung.“

„Artikel 14 Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

(1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, daß

- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,
- die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Anwendung

naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, daß derartige Schäden nicht mehr auftreten,

- Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.“

Bzgl. des AK-Protokoll „Bergwald“

„Artikel 2 Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche:

...

d) Erholungsnutzung - Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, daß die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.“

„Artikel 6 Schutzfunktionen des Bergwalds

(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.“

„Artikel 10 Naturwaldreservate

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und diese zur Sicherung der natürlichen Dynamik und der Forschung entsprechend zu behandeln, mit der Absicht, jede Nutzung grundsätzlich einzustellen oder dem Ziel des Reservats gemäß anzupassen. Bei der Auswahl dieser Flächen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert sind. Die notwendige Schutzfunktion dieser Waldbestände ist jedenfalls sicherzustellen.“

Bzgl. des AK-Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“

„Artikel 4 Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Siedlungswesen, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Sicherung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Gewerbe und Industrie, Abfallwirtschaft sowie in den Bereichen Bildung, Erziehung, Forschung und Information, einschließlich der grenzüberschreitenden Abstimmung der Maßnahmen.“

„Artikel 9 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, daß für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

(2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.“

Bzgl. des AK-Protokoll „Tourismus“

„Artikel 12 Aufstiegshilfen

(1) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.“

Die bisherige Genehmigung und die Änderungsplanung des Neubaus der Kampenwandbahn berücksichtigen bisher nicht die o.g. Verpflichtungen der Alpenkonventionsprotokolle.

Es wird gebeten, die vorgetragenen Argumente zu berücksichtigen und den Änderungsantrag des Neubaus der Kampenwandbahn abzulehnen.

Aufgrund dieser neuen Tatsachen halten wir es für zwingend erforderlich, dass auch die schon erteilte Kampenwandbahn-Genehmigung von 2017 nach Art 48 bzw. 49. BayVwVfG überprüft und rechtlich neu bewertet wird.

Mit freundlichen Grüßen!



Dr. Wolf Guglhör
Mitglied des Vorstands



Dr. Klaus Lintzmeyer
Mitglied des Vorstands